



Gemeinde Wildendürnbach

Verw. Bezirk: Mistelbach Land: Niederösterreich
gemeinde@wildenduernbach.gv.at www.wildenduernbach.at

Tel: 02523/8252 Fax: 02523/825220

A-2164 Wildendürnbach 95

GR 6/2019

Verhandlungsschrift

über die ordentliche Sitzung des

Gemeinderates

am **19. November 2019** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Wildendürnbach.
Die Einladung erfolgte am 6. November 2019.

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 20:13 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Harrach Herbert, Vorsitzender

Geschäftsführende Gemeinderäte Kichler Johannes
Fritz Franz
Schodl Anton
Stöger Siegfried
Waltner Ernst
Leisser Manuela

Gemeinderäte Bauernfeind Stefan
Bruckner Herbert
Fritz Günter
Hirtl Elisabeth
Krista Leopold
Leisser Wilhelm
Reznicek Maria
Schodl Brigitte
Schuckert Herbert
Schütz Ernst
Strasser Josef

Entschuldigt abwesend: Harrach Christian

Unentschuldigt abwesend: --

Schriftführerin: Leisser Manuela

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Genehmigung des letzten Protokolls
2. Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Neuruppersdorf um Förderung
3. Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Pottenhofen um Förderung
4. Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Wildendürnbach um Förderung
5. Genehmigung des Pachtvertrages für eine Teilfläche aus GST-Nr. 2867 in der KG Wildendürnbach
6. Genehmigung des Pachtvertrages für das GST-Nr. 1466 in der KG Wildendürnbach
7. Ansuchen des Jagdausschusses der Jagdgenossenschaft Pottenhofen um Kostenzuschuss
8. Beschlussfassung VRV 2015: Bewertungsmethoden, Basispreise und individuelle Nutzungsdauer
9. Genehmigung einer Beurkundung gem. § 13 LiegTeilG mit der GZ 1730/2019/06 (Leisser Emmerich)
10. Beschluss einer neuen Abfallwirtschaftsverordnung
11. Ankauf eines Mannschaftstransporters für die Feuerwehrjugend Wildendürnbach

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung den Antrag, dass noch folgende Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden:

- a) **Genehmigung und Unterfertigung des Kaufvertrages mit Christoph und Christa Karas**
Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig
Der Antrag wird in der Tagesordnung unter Pkt. 12 eingereicht
- b) **Ansuchen des UFC Wildendürnbach um Förderung**
Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig
Der Antrag wird in der Tagesordnung unter Pkt. 13 eingereicht.
- c) **Ankauf eines Computers für die Bibliothek**
Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig
Der Antrag wird in der Tagesordnung unter Pkt. 14 eingereicht.

1. Genehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.9.2019 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Neuruppersdorf um Förderung

Die Freiwillige Feuerwehr Neuruppersdorf stellt ein schriftliches Ansuchen (Beilage 2.1) um finanzielle Unterstützung beim Ankauf eines Stromaggregates, Reifen für das Tanklöschfahrzeug und Schutzhandschuhe.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Förderung wie folgt genehmigen:

	Preis lt. Angebot	Förderung durch andere Stellen	%-Satz Förderung	Förderhöhe	Förderjahr
Reifen für TLF	€ 2.304,00	-	100 %	€ 2.304,00	2020
Stromaggregat	€ 6.464,00	ca. € 2.200,00	50 %	€ 2.132,00	2019
Schutzhandschuhe	€ 323,40	-	50 %	€ 161,70	2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Pottenhofen um Förderung

Die Freiwillige Feuerwehr Pottenhofen stellt ein schriftliches Ansuchen (Beilage 3.1) um finanzielle Unterstützung beim Ankauf einer Motorsäge. Es liegt ein Angebot der Firma Weninger über € 952,89 vor.

Da die Motorsäge nicht in der Mindestausrüstung vorgesehen ist, stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf mit 1/3 der Kosten, das sind € 317,67 fördern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Wildendürnbach um Förderung

Die Freiwillige Feuerwehr Wildendürnbach stellt ein schriftliches Ansuchen (Beilage 3.1) um finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Einsatzuniformen und Einsatzhelme. Es liegen Rechnungen in der Höhe von € 12.249,29 vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf mit 50 % der Anschaffungskosten, das sind € 6.147,14 unterstützen, wobei € 3.250,00 im Jahr 2019 und € 2.897,14 im Jahr 2020 zur Auszahlung kommen sollen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Genehmigung des Pachtvertrages für eine Teilfläche aus GST-Nr. 2867 in der KG Wildendürnbach

Am 8. Oktober 2019 gelangte nach Kundmachung an der Amtstafel die Teilfläche aus GST-Nr. 2867, KG Wildendürnbach im Gemeindeamt zur Verpachtung.

Vormaliger Pächter: Fritz Rudolf jun.

Pächter NEU	KG	Teilfläche aus GST-Nr.	Fläche ha	Preis/Jahr in €
Fritz Andreas Wildendürnbach 56	Wildendürnbach	2867	0,1890	50,00

Der Pachtvertrag liegt dem Protokoll bei (Beilage 5.1).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Genehmigung des Pachtvertrages für das GST-Nr. 1466 in der KG Wildendürnbach

Am 29.10.2019 gelangte nach Kundmachung an der Amtstafel das GST-Nr. 1466, KG Wildendürnbach im Gemeindeamt zur Verpachtung.

Vormaliger Pächter: Fritz Andreas

Pächter NEU	KG	GST-Nr.	Fläche ha	Preis/Jahr in €
Graf Wolfgang Wildendürnbach 80	Wildendürnbach	1466	0,1431	50,00

Der Pachtvertrag liegt dem Protokoll bei (Beilage 6.1).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Ansuchen des Jagdausschusses der Jagdgenossenschaft Pottenhofen um Kostenzuschuss

Es liegt ein schriftliches Ansuchen (Beilage 7.1) des Jagdausschusses um finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines Planierschildes und Aufbau der Steuerung vor. Es liegen Rechnungen in der Höhe von € 7.592,81 vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Jagdausschuss Pottenhofen mit einer Förderung in der Höhe von € 700,00 unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschlussfassung VRV 2015: Bewertungsmethoden, Basispreise und individuelle Nutzungsdauer

Aufgrund der geänderten Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) ist auf einen Drei-Komponenten-Haushalt umzustellen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz auf Basis der neuen VRV. Der Gemeinderat hat die Eröffnungsbilanz zu beschließen. Dazu sollen im Vorfeld einige Bewertungsrichtlinien beschlossen werden.

- a) Bewertung vorrangig nach Anschaffungskosten
- b) Bewertung Grundstücke: Grundstücksrasterverfahren-Schätzwertverfahren
Basispreise Bauflächen € 7,00
Basispreise Grünflächen € 2,80
- c) Straßenverkehrsflächen und Güterwege:
Bewertung nach den Errichtungskosten lt. Rechnungsabschlüsse
- d) ABA und WVA: Bewertung anhand Errichtungskosten lt. Anlagennachweis (RA 2018) in Abstimmung mit Investitionskosten lt. Buchungszeilen sowie Förderunterlagen lt. KPC-Förderportal
- e) Gebäude: Bewertung anhand der Versicherungswerte (Neuwertgutachten) mit 30 % Abschlag bzw. direkter Investitionskosten (Beispiel Kindergarten und Tagesbetreuung)

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Bewertungsmethoden und Basispreise lt. Beilage 8.1 und die individuellen Nutzungsdauern lt. Beilage 8.2 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Genehmigung einer Beurkundung gem. § 13 LiegTeilG mit der GZ 1730/2019/06 (Leisser Emmerich)

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorliegenden Beurkundung zustimmen und unterzeichnen (Beilage 9.1)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Beschluss einer neuen Abfallwirtschaftsverordnung

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Gemeinde Wildendürnbach

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Wildendürnbach werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wildendürnbach.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall)
 4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln in wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestvolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Der Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 und 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchgeführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier und Karton sind im Abfallsammelzentrum abzugeben (Bringsystem) und bei Bedarf in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Altstoffe:
Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen.

Altpapier, Karton und Kleinmetalle sind zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern.

Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft nach Anmeldung mittels Karte beim GAUL abgeholt, wobei aus 4 angebotenen Quartalsterminen ein Termin ausgewählt werden kann

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Restmüllsäcke und Biomüllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich bis spätestens 5 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes Laa/Thaya (GAUL). Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst

festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 15 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 8 Einsammlungen von Asche (bis 14.5.2020)
 - c) 8 Einsammlungen von Altpapier
 - d) 18 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.
- Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
- 1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 7,50
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,25
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 70,00

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- | | |
|---|--------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 3,00 |
| b) für einen Müllbehälter von 60 Liter | € 2,10 |

3. Für die Abfuhr von Papier und Karton, wenn eine Zuteilung der Müllbehälter auf Wunsch erfolgt ist:

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 3,75 |
| b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 16,25 |

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und Biomüll

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt, den Antrag der Gemeinderat möge die neue Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Ankauf eines Mannschaftstransporters für die Feuerwehrjugend Wildendürnbach

Die Gesamtkosten für den Ankauf des Mannschaftstransporter der Marke VW inkl. Funkgerät betragen € 58.527,31 (Beilage 11.1). Die Finanzierung gestaltet sich wie folgt:

Anschaffungskosten	€	58.527,31
- Nova	€	- 7.428,00
- Förderung NÖ LFKdo	€	- 7.000,00
- Rückerstattung USt	€	- 7.283,20
- Erlös aus Verkauf des alten MTF	€	- 9.000,00
Nettokosten	€	27.816,11
50 % Förderung durch die Gemeinde	€	13.908,06

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Förderung in der Höhe von € 13.908,06 genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Genehmigung und Unterfertigung des Kaufvertrages mit Christoph und Christa Karas

Der Verkauf einer Teilfläche aus GST-Nr. 3058/1 im Ausmaß von 574 m² wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.7.2017 beschlossen. Es liegt nun ein Kaufvertrag mit dem AZ 582/19-B (Beilage 12.1), erstellt durch Notar Dr. Schweifer, vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kaufvertrag in der vorliegenden Form genehmigen und unterfertigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Ansuchen des UFC Wildendürnbach um Förderung

Der UFC Wildendürnbach stellt ein schriftliches Ansuchen um Förderung für das Jahr 2019 (Beilage 13.1).

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem UFC eine Förderung in der Höhe von € 4.500,00 nach der Vorlage von Rechnungen gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Ankauf eines Computers für die Bibliothek

Für die Bibliothek soll ein neuer PC und ein NAS angekauft werden (Beilage 14.1). Die Ersatzanschaffungs- und Installationskosten werden sich auf max. € 2.000,00 belaufen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ersatzankauf eines PCs und eines NAS zustimmen. Die Fördersumme richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

.....
Manuela Leisser
(Schriftführerin)

.....
Herbert Harrach
(Bürgermeister)